

## Personenfotos - Einwilligung Minderjähriger

Werden Minderjährige fotografiert, stellt sich die Frage, wer die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung erteilen kann. In Betracht kommen zunächst die Minderjährigen selbst. Darüber hinaus ist aber – insbesondere bei Kleinkindern - denkbar, dass die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen.

### Zusammenfassung

Die Problematik ist nicht abschließend geklärt. Bis zum 12. Lebensjahr üben in jedem Fall ausschließlich die Erziehungsberechtigten die Rechtsposition ihrer Kinder aus. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht diese Dispositionsbefugnis auf die Heranwachsenden über. Für die Zeit zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr ist abzuwägen, ob die Minderjährigen bereits über die erforderliche Reife verfügen, ihr Persönlichkeitsrecht selbstständig auszuüben. Ist dies der Fall, ist alleine auf ihre Entscheidung abzustellen – andernfalls erfolgt die Einwilligung entweder noch durch die Erziehungsberechtigten, oder durch eine gemeinsame Entscheidung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen.

### Beispiele

#### Fall 1

*Die Klassenlehrerin X macht auf einem Ausflug unter anderem Portraitfotos der 6jährigen Y, die sie auf der Homepage der Grundschule veröffentlichen möchte. Y ist begeistert während ihre Eltern strikt gegen die Veröffentlichung sind.*

Y ist aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht in der Lage die Tragweite ihrer Entscheidung zu überblicken. Daher ist vorliegend die Auffassung der Eltern für die Klassenlehrerin maßgeblich.

#### Fall 2

*Der Klassenlehrer X fertigt bei einem Schulsportfest Fotos der Sieger an, um diese im Internet zu veröffentlichen. Der 13-jährige X, der für sein Alter relativ unreif ist, widerspricht der Veröffentlichung, da er die Abbildung für unvorteilhaft hält. Seine stolzen Eltern willigen hingegen gerne in die Veröffentlichung ein.*

Auch in diesem Beispielsfall fehlt X aufgrund seines Entwicklungsstandes die Fähigkeit, eine Einwilligung selbst zu erteilen. Sein Widerspruch kann aber zur Folge haben, dass auch die Eltern die Einwilligung nicht abgeben können.

#### Fall 3

*Der 16 jährige Schüler X, der als verantwortungsbewusst bekannt ist wird auf dem Sportfest vom Klassenlehrer für einen Internetreport abgelichtet. Seine Eltern sind entsetzt während X selbst der Veröffentlichung der Fotos zustimmt.*

Obwohl der Schüler noch nicht volljährig ist und das Erziehungsrecht der Eltern mithin fortbesteht, kann er aufgrund seiner geistigen Entwicklung bereits freiverantwortlich über Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht entscheiden.

## **Schutzbereich des Persönlichkeitsschutzes**

Das Recht am eigenen Bild zählt zu dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht, das jedem Menschen unabhängig von seinem Alter zusteht. Auch Kleinkinder unterliegen daher diesem Schutzbereich. Werden Fotos von Minderjährigen gefertigt, kommt eine Veröffentlichung daher grundsätzlich nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen in Betracht.

### **Einwilligung bis zum 12. Lebensjahr**

Während der Schutzbereich selbst nicht an ein Alter gebunden ist, bedarf es zur Ausübung des Rechts eines Mindestmaßes an Einsichtsfähigkeit. Diese liegt grundsätzlich vor, wenn die Minderjährigen die weitreichenden Folgen ihrer Entscheidung überblicken können. Dies ist bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr in der Regel nicht der Fall. Die Rechte der Kinder werden dann von den Erziehungsberechtigten geltend gemacht und durchgesetzt.

Dies ist nicht nur bei sogenannten Kinderstars im Fernsehen, sondern auch bei Fotoaufnahmen in Grundschulen und Kindergärten zu berücksichtigen. Sollen Fotos der Kinder veröffentlicht werden, ist zuvor zunächst die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Im Beispielfall 1 ist für die Lehrerin bedingt durch das Alter die Position der Eltern und nicht die der Schülerin maßgeblich. Eine Veröffentlichung der Bilder kommt daher nicht in Betracht.

### **Einwilligung zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr**

Bisher noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wer die Einwilligung erteilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 18 Jahren aufgenommen wurden. Knüpfte man die Einsichtsfähigkeit und mithin die Fähigkeit, selbst über das Persönlichkeitsrecht zu verfügen, pauschal an die Volljährigkeit, wären bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs die Erziehungsberechtigten für die Einwilligung zuständig.

### **Einsichtsfähigkeit**

Der Beispielfall 3 verdeutlicht, dass ein solcher Maßstab zu eng wäre, weshalb unterschiedliche Autoren in der Rechtsliteratur eine Einzelfallprüfung der Einsichtsfähigkeit fordern. Liegt diese Einsichtsfähigkeit vor, kommt auch schon vor Erreichen der Volljährigkeit eine autonome Entscheidung der Minderjährigen in Betracht. Etwaige andere Auffassungen der Erziehungsberechtigten sind für die Wirksamkeit der Einwilligung dann nicht mehr von Bedeutung.

Bestehen hingegen – wie im Beispielfall 2 – Zweifel an der Einsichtsfähigkeit, so ist im Hinblick auf die Erteilung der Einwilligung grundsätzlich weiterhin alleine auf die Entscheidung der Eltern abzustellen.

### **Mit "doppelter" Einwilligung auf der sicheren Seite**

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass mit zunehmendem Alter eine Entscheidung gegen den Willen von Minderjährigen im Widerspruch zur Idee der Persönlichkeitsentwicklung stünde. Daher kann auch in der Entwicklungsphase, in welcher Minderjährige noch nicht autonom eine Einwilligung erteilen können, eine Einwilligung gegen deren Willen unwirksam sein. Deutet sich eine solche Konstellation wie im Beispielfall 3 an, sollte eine Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Einwilligung des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten vorliegt. Fordert man in derartigen Fällen eine "doppelte" Einwilligung sowohl von den Eltern als auch von den SchülerInnen, so ist man auch für den Fall auf der sicheren Seite, dass die Einsichtsfähigkeit des Schülers beziehungsweise der Schülerin im Streitfall von einem Gericht anders beurteilt werden sollte als von einem selbst.

## **Verwandte Themen**

Allgemeines

<http://www.lehrer-online.de/dyn/313921.htm>

Was ist bei der Veröffentlichung von Personenfotos zu beachten? Unter welchen Umständen dürfen Personenfotos ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden?

Einwilligung

<http://www.lehrer-online.de/dyn/313922.htm>

Wer muss der Veröffentlichung eines Personenfotos zustimmen? Wodurch wird eine erteilte Einwilligung beschränkt? Können gegebene Einwilligungen zurückgezogen werden?